

# Arbeitsplatzanweisung Kanton Thurgau für Arbeiten auf Kantonsstrassen

## Sie gilt für:

- alle Mitarbeitenden des Strassenunterhaltsdienstes
- alle Unternehmungen, welche bekanntermassen an Kantonsstrassen tätig sind

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument das generische Maskulinum verwendet.  
Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

## 1. Grundsätzliche Bestimmungen

### Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegende Arbeitsplatzanweisung dient der Sicherheit aller Beteiligten. Sie gilt für Mitarbeitende des Kantons Thurgau, für Planungsbüros und Unternehmungen, welche Arbeiten für das Kantonale Tiefbauamt ausführen.

### Gesetzliche Grundlagen

- Arbeitsgesetz (ArG) mit den Verordnungen 3 + 4
- Mitwirkungsgesetz
- Bauarbeitenverordnung, BauAV
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)
- Verordnung über die Unfallversicherung (VUV)
- SUVA Richtlinien + Merkblätter
- Richtlinien der Fachverbände

Im Speziellen sind erwähnt:

- VSS Norm 40 886      Signalisation und Absperrung
- suvapro Checkliste      Gräben und Baugruben

### Publikation

Die Arbeitsplatzanweisung mit der Infobeilage ist Bestandteil der Beauftragungsunterlagen für Tätigkeiten auf den Kantonsstrassen. Sie können unter [www.tiefbauamt.tg.ch](http://www.tiefbauamt.tg.ch) / Weisungen heruntergeladen werden.

### Kontrolltätigkeit

Der Kanton macht Stichprobenkontrollen und setzt diese Arbeitsplatzanweisung durch.

## 2. Weisungen

### 2.1 Grundsätzliches

Der Arbeitgeber sorgt für die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, diese wiederum halten sich an die Anweisungen.

Schutzanordnungen und Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz werden unter Einhaltung folgender Prinzipien getroffen:

- Risiken sind auszuschalten
- Unvermeidbare Risiken sind abzuschätzen
- Risiken sind an der Wurzel zu bekämpfen
- Der technischen Entwicklung ist Rechnung zu tragen
- Gefährliches ist durch Ungefährliches oder weniger Gefährliches zu ersetzen
- Kollektive Massnahmen bezüglich Gesundheitsvorsorge sind individuellen Massnahmen vorzuziehen
- Den Mitarbeitenden sind angemessene Weisungen zu geben; sie sollen Anwendungsanleitung und -überwachung sowie Schulung auf allen hierarchischen Stufen einschliessen

## 2.2 Verantwortlichkeit

Der Unternehmer mit seinem Baustellenchef (bei Abwesenheit dessen Stellvertreter) ist für die Einhaltung dieser Arbeitsplatzanweisung verantwortlich. Der Baustellenchef hat dem gesamten Baustellenpersonal inkl. Subunternehmer die Weisung zu instruieren.

Der Arbeitnehmer muss die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Gesundheitsvorsorge befolgen und die allgemein anerkannten Regeln berücksichtigen.

## 2.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Bauarbeiten sind so zu planen, dass das Risiko von Berufsunfällen und Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein sind. Dies ist vor Beginn der Arbeiten in einem individuellen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept schriftlich zu dokumentieren. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln. Das schriftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept muss auf der Baustelle vorhanden sein.

## 2.4 Arbeiten mit besonderen Gefahren

Der Arbeitgeber darf gemäss Art. 8 VUV Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Arbeiten mit besonderen Gefahren sind u.a. Arbeiten mit Baumaschinen, Kranen, Hubarbeitsbühnen, Motorsägen oder Arbeiten mit PSA gegen Absturz. Bei Arbeiten mit Ausweispflicht muss der Ausweis auf Mann oder mindestens eine Kopie davon auf der Baustelle vorhanden sein.

## 2.5 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der Arbeitgeber muss dem Arbeitnehmer wirksame persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen, sofern die Gesundheitsbeeinträchtigungen durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Die Arbeitnehmer tragen diese Schutzausrüstung und halten Sorge zu ihr. Bei allen Arbeiten im Freien müssen rutschfeste Schuhe (Schutzklasse III) mit gutem Halt getragen werden.

## 2.6 Arbeitskleidung

Sämtliche Personen, welche an Kantonsstrassen arbeiten, müssen die gesetzlichen Vorschriften über die Warnkleider für das Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen einhalten.

## 2.7 Genuss berauschender Mittel

Der Arbeitnehmer muss Zustände vermeiden, die durch den Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln hervorgerufen werden, die ihn oder andere gefährden könnten. Fahrzeug- oder Maschinenführer müssen sich an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

## 2.8 Mängel beseitigen oder melden

Stellt ein Arbeitnehmer Mängel fest, welche die Gesundheitsvorsorge beeinträchtigen, so muss er sie beseitigen. Ist er dazu nicht befugt oder nicht in der Lage, so muss er den Mangel dem Arbeitgeber melden.

## 2.9 Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, technische Einrichtungen

Der Arbeitgeber stellt sicherheitskonforme Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie technische Einrichtungen mit den notwendigen Sicherheitsmassnahmen zur Verfügung und instruiert deren Gebrauch. Die Arbeitnehmer bedienen diese gemäss Instruktion. Bei Revisionen muss das Gerät ausser Betrieb genommen und entsprechend gekennzeichnet werden, damit der Ausnahmezustand klar ersichtlich ist und das Gerät nicht fälschlicherweise in Betrieb gesetzt wird.

Defekte Maschinen, Geräte und Fahrzeuge sowie technische Einrichtungen müssen sofort den zuständigen Stellen gemeldet werden. Sie dürfen nicht mehr weiter betrieben werden.

Der Arbeitnehmer verwendet und unterhält die Sicherheitseinrichtungen. Er entfernt oder beeinträchtigt deren Funktion nicht.

**2.10 Ordnung und Sauberkeit**

Auf Arbeitsplätzen, bei technischen Einrichtungen und Geräten, Verkehrswegen, in Sozialräumen und Garderoben ist auf Ordnung, Hygiene und Sauberkeit zu achten.

**2.11 Gefährliche Stoffe**

Beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, wie Gifte der Klasse 1 bis 5, brennbare und ätzende Stoffe, Sprengstoffe und wassergefährdende Stoffe, gilt die Weisung des kantonalen Tiefbauamtes. ([www.tiefbauamt.tg.ch](http://www.tiefbauamt.tg.ch) / Weisungen)

**2.12 Licht, Raumklima (Temperatur, Feuchtigkeit, Lüftung), Lärm und Erschütterungen**

Die Arbeitsplätze dürfen bezüglich Licht, Raumklima, Lärm und Erschütterungen keine Gesundheitsgefährdung darstellen. Es ist insbesondere die Luftqualität in den Kanälen zu berücksichtigen.

**2.13 Ergonomie am Arbeitsplatz**

Die Arbeitsplätze müssen so eingerichtet sein, dass gebücktes Arbeiten, Arbeiten im Hocken, Knien oder Liegen und Überkopparbeit möglichst unnötig wird. Bei ständigen Arbeitsplätzen soll die Zwangskörperhaltung minimiert werden.

**2.14 Lasten**

Transporte von Hand sind auf ein Minimum zu beschränken. Lässt sich die manuelle Handhabung von Lasten nicht vermeiden, so sind die geeigneten Arbeitsmittel zum Heben, Tragen und Bewegen schwerer oder unhandlicher Lasten zur Verfügung zu stellen.

Gewichte über 25 kg für Männer und 15 kg für Frauen sollten von 2 Personen getragen werden. Es gilt das Arbeitsgesetz ArGV 3 Art 25 und die EKAS Richtlinie 340.5.

**2.15 Baustellen**

Als Baustelle gilt der durch Abschränkungen vom ordentlichen Verkehr abgetrennte Teil der Fahrbahn sowie andere Flächen des Strassengebietes, soweit auf diesen Bauarbeiten ausgeführt werden. Auf allen vom ordentlichen Verkehr benützten Flächen gelten diese Vorschriften in vollem Umfang. Signale, Abschränkungen und Markierungen irgendwelcher Art dürfen für vorübergehende Verkehrsanordnungen nur vom Strassenunterhaltsdienst oder auf deren Weisung angebracht, umgestellt oder entfernt werden.

**2.16 Alleinarbeiten**

Arbeiten an gefährlichen Orten (insbesondere an abgelegenen Orten, an Gewässern, in Kanälen und Schächten, etc.) dürfen nicht alleine vorgenommen werden.

**2.17 Erste Hilfe**

Für die Erste Hilfe müssen entsprechend den Betriebsgefahren, der Grösse und der örtlichen Lage der Baustelle stets die erforderlichen Mittel verfügbar sein. Die Erste Hilfe-Ausstattung muss gut erreichbar sein und überall dort aufbewahrt werden, wo die Arbeitsbedingungen dies erfordern. Auf jeder Baustelle ist ein Erste Hilfe-Schrank oder Koffer mit Desinfektions- und Verbandsmaterial bereit zu halten. Dasselbe gilt für Fahrzeuge und für jeden Werkhof.

### 2.18 Bewältigung von Unfällen

- Ruhe bewahren, Panik vermeiden
- Alarmieren mit
  - Internationaler Europäischer Notruf 112
  - Polizei / KNZ 117
  - REGA 1414
- Zuruf gemäss folgendem Meldeschema:
  - Wo? (*Ortschaft, Strasse, Hausnummer*)
  - Wer meldet? (*Anrufer, Rückrufnummer*)
  - Was ist geschehen?
  - Wann ist der Unfall, das Ereignis geschehen? (*Zeitpunkt des Vorfalls*)
  - Wie viele Personen, welche Installationen sind betroffen?
  - Weitere Informationen (*z.B. Patient eingeklemmt, Gefahren, Hinweise*)
- Absichern des Unfallplatzes
- Energie abstellen, falls notwendig und möglich
- Verletzte aus der Gefahrenzone bringen
- Retten von Menschen
- Lebensrettende Sofortmassnahmen sind in einem sinnvollen, koordinierten Ablauf ohne Verzug durchzuführen
- Verletzte beobachten, keine unnötigen Änderungen am Unfallplatz vornehmen, warten bis Sanität oder Polizei eintreffen
- Indirekt Betroffene betreuen
- Evtl. Sachwerte sicherstellen
- Unfall sofort dem Bezirkschef melden
- Unfallursachen ermitteln, Massnahmen abklären, durchführen und kontrollieren

### 2.19 Info-Plakat: „Arbeitssicherheit auf Kantonsstrassen“

Das Info-Plakat „Arbeitssicherheit auf Kantonsstrassen“ kann beim Kantonalen Tiefbauamt bezogen werden. Der Unternehmer ist verpflichtet, das Plakat jeweils auf seinen Baustellen für seine Arbeitnehmenden gut sichtbar aufzuhängen. (Bsp. Baubaracke).

### 2.20 Massnahmen bei Nichteinhaltung

Der Arbeitgeber ist strafbar, wenn er oben genannten Weisungen zuwiderhandelt. Er überwacht, dass alle Pflichten des Arbeitnehmers eingehalten werden, und verpflichtet sich Zuwiderhandlungen sofort zu korrigieren und gegebenenfalls zu ahnden.

## 3. Mitgeltende Unterlagen

- Info-Plakat „Arbeitssicherheit auf Kantonsstrassen“ (dat. 01.04.2024)
- Weisung „Umgang mit gefährlichen Stoffen“ (dat. 01.04.2024)

Frauenfeld, 1. April 2024

Der Kantonsingenieur  
Hartwig Stempfle

Der Leiter Betrieb  
Bruno Keller

Der Sicherheitsbeauftragte Strassenunterhalt  
Daniel Schoch

